



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt in Isny

Die Stadt Isny im Allgäu erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 04.12.2021 gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den wöchentlich stattfindenden Wochenmarkt (Regelmarkttag ist Donnerstag) sowie sonstige Verkaufs- und Infostände und Verkaufsaktionen innerhalb des Isny-Ovals, auf dem Burgplatz oder im Kurpark wird für Kunden, Besucher, Standbetreiber und Verkaufspersonal das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP-Maske angeordnet.
2. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz handelt, wer entgegen dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Wochenmarktgeländes oder den jeweiligen Verkaufs- und Infoständen keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).

Begründung

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der Corona-Verordnung verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet. Ziel der Corona-Verordnung ist die Förderung des Gesundheitsschutzes der Bürger und Bürgerinnen sowie die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Durch infektionsschützende Maßnahmen soll die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. verlangsamt werden. Dazu enthält die Corona-Verordnung Ge- und Verbote, die Freiheiten des Einzelnen einschränken.

Zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Sinne des IfSG und gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Stadt Isny im Allgäu als Ortspolizeibehörde. Danach kann zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten unter anderem geregelt werden, dass öffentlich Orte nur unter bestimmten Bedingungen betreten werden dürfen (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Die Corona-Verordnung lässt ausdrücklich weitergehende Regelungen der Kommunen zu (§ 20 Abs. 1 Corona-VO).

Der Infektionsschutz in Bezug auf das Virus SARS-CoV-2 wird insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregeln erreicht. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird grundsätzlich empfohlen. Soweit der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auf einen möglichst effektiven Infektionsschutz hinzuwirken.

Der Isnyer Wochenmarkt sowie andere Verkaufs- und Infostände sowie Verkaufsaktionen im Isny-Oval, auf dem Burgplatz oder im Kurpark sind bei der Bevölkerung und bei Besuchern sehr beliebt. Aufgrund der Größe des Marktgeländes ist eine effektive Zugangskontrolle nicht möglich. Der Mindestabstand kann aufgrund der hohen Besucherzahl und der Standorte der Stände nicht immer gewährleistet werden. Damit die Infektionsgefahren weiterhin gering bleiben, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unerlässlich. Nach allgemeinen Erkenntnissen reduzieren medizinische Alltagsmasken und FFP-Masken

die ungehinderte Ausströmung und Verbreitung der Atemluft und verhindern damit wirksam die Ausbreitung des Corona-Virus über Tröpfcheninfektion oder Aerosole.

Um Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Verbreitungsrisiko einzudämmen, ist die hier verfügte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Marktgelände sowie vor einzelnen Ständen und Verkaufsaktionen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die Einschränkungen für den Einzelnen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ein eventueller Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen

Im Rahmen der Bußgeldregelungen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie unter Berücksichtigung der Hinweise des Sozialministeriums zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, kann die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung nach § 28 Abs.1 S. 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld zwischen 100 und 250 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Folgetag des Tags der Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Isny im Allgäu, den 23.12.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister